

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Vorbemerkung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen. Volksschule und untere Mittelschulen.

Von Dr. E. L. Bähler.

Vorbemerkung.

Das im diesjährigen Band des Unterrichtsarchivs behandelte Thema dürfte vor allem die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden interessieren, die sehr oft in die Lage kommen, sich im außerkantonalen Schulwesen umsehen zu müssen, um zu erfahren, wie dort die Pflichten und Befugnisse der einzelnen in Frage kommenden Instanzen sich verteilen. Da das schweizerische Schulwesen kantonal geordnet ist, ist die oberste kantonale Verwaltungsbehörde auch hier die letzte Instanz. Eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Kantone gibt es nicht. Höchstens könnte, wenn auch in einem sehr beschränkten Sinne, der schweizerische Bundesrat als solche bezeichnet werden, da gewisse Forderungen der Bundesgesetzgebung auch das Schulwesen betreffen.¹⁾ Ihre Erfüllung überwachen das schweizerische Departement des Innern (Bundesverfassung Art. 27, 27^{bis} und 49, Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925), das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement (Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und Verordnung I dazu vom 23. Dezember 1932, Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken) und das schweizerische Militärdepartement (Turnunterricht).

Die stärksten zentralisierenden Einwirkungen hat in neuester Zeit das Berufsschulwesen erfahren, da die oben erwähnte Bundesgesetzgebung das Obligatorium für den beruflichen Unterricht auf Beginn des Schuljahres 1933 eingeführt und die weitere Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone davon abhängig gemacht hat, daß Gewähr dafür geboten wird, daß die bestehenden Bundesvorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt werden. Der Ausbau der Bundes-

¹⁾ Siehe Archiv 1932, Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz, Einleitung, Seite 4 ff.

gesetzgebung durch Verordnungen ist im Gang; auch kann das Bundesamt unverbindliche Normallehrpläne und das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement Minimallehrpläne aufstellen, denen die Lehrpläne der Bildungsanstalten und Kurse zu genügen haben.

Es gibt noch eine zweite Instanz, die das Ziel verfolgt, soweit wie möglich einen Zusammenhang der mannigfaltigen Schulorganismen wenigstens im Hinblick auf ihre Leistungen zu erreichen: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die 1897 gegründet wurde, entstanden aus dem Kampf um die eidgenössische Subvention der Volksschule. Seit dieser Zeit hat die Konferenz in den Mittelpunkt ihrer alljährlich stattfindenden Versammlungen die Besprechung aktueller Schulfragen gestellt und vor allem auch zwei für die ganze Schweiz bestimmte Unternehmen geschaffen: den schweizerischen Schulatlas und das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, dessen besonderes Ziel die Kodifizierung der Schulgesetzgebung der Kantone ist, und das durch seine Spezialarbeiten die Möglichkeit schafft, die Schuleinrichtungen der einzelnen Kantone miteinander zu vergleichen. Die romanische Schweiz, inbegriffen der Kanton Tessin, ist überdies noch in einer besondern Erziehungsdirektorenkonferenz zusammengeschlossen, die die speziellen Interessen dieser Landesgebiete zu fördern hat.

Aus unserer Untersuchung wird sich ergeben, daß die große Mannigfaltigkeit im kantonalen Schulwesen sich auch auf administrativem Gebiete fühlbar macht. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vielgestaltigen Organismus ausgeübt, der von den Spitzen der Erziehungsbehörden, den Erziehungsdirektionen und den Erziehungsräten, bis zu den Schulbehörden der einzelnen Gemeinden (Volksschule) respektive den Aufsichtsbehörden der einzelnen Schulanstalten (Mittelschulen) hinunterreicht.

So wird sich die vorliegende Arbeit zunächst mit den Schulbehörden zu beschäftigen haben, deren Aufsichtsrecht das ganze Schulwesen umspannt, um dann speziell Aufsicht und Verwaltung der schweizerischen Volksschule zur Darstellung zu bringen, den Begriff im weitesten Sinne gefaßt als Primar- und Sekundarschule und unter Einbeziehung der untern Mittelschulen (Bezirksschulen etc.), sowie der an die Volksschule anschließenden Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen, die nicht dem schweizerischen Berufsbildungsgesetz unterstellt sind.

Im Abschnitt Volksschule werden wir auch kurz die Einteilung der kantonalen Gebiete zum Zwecke der Schuladministration berühren müssen (Gliederung in Schulgemeinden, Schulkreise und Schulbezirke). In allen Gesetzgebungen ist der Grundsatz vertreten, daß jede Gemeinde eine öffentliche Primarschule

zu errichten habe. Im übrigen ergeben sich in bezug auf die Einteilung in den einzelnen Kantonen ganz bedeutende Unterschiede.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Spezialarbeit des Archivbandes 1932 über die „Organisation des öffentlichen Schulwesens“ den nötigen Unterbau zu dieser Abhandlung gibt, und daß die Untersuchung über die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden im nächsten Band im Hinblick auf die höhern Mittelschulen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen fortgesetzt wird. Die Fülle des Materials hat uns zu dieser Teilung des Stoffes gezwungen.

Wir benützen den Anlaß, den kantonalen Erziehungsdirektionen unsern verbindlichen Dank auszusprechen für die prompte Zustellung sämtlicher in Frage kommender Erlasse und für alle Ergänzungen, zu denen sie sich zu jeder Zeit freundlich bereit fanden.

Kanton Zürich.

Gesamtes Schulwesen.

Erziehungsdirektion und Erziehungsrat. Maßgebend sind mit einigen Einschränkungen immer noch die §§ 1—9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, die die nachfolgenden Bestimmungen enthalten:

Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrates vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 62, Absatz 6, der Kantonsverfassung ein Erziehungsrat beigeordnet. Der Erziehungsrat besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.¹⁾

Die Verrichtungen der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat bestehen in der „Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons“, in der „Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung“.²⁾ Es

¹⁾ Art. 11 der Kantonsverfassung. Siehe Verfassungsgesetz vom 20. November 1932 über die Abänderung des Art. 11, Absatz 1, der Staatsverfassung.

²⁾ Siehe Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.